

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 289/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf D [REDACTED] ,

[REDACTED], [REDACTED] L [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden, daß nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung vom März 1965 dem Kläger keine höheren als die im Vergleich vom 12. April 1962 vorgesehenen Rentenansprüche zustehen. Diese Entscheidung beruht auf einer zutreffenden Auslegung der §§ 35, 206 BEG. Nach diesen Bestimmungen sind Entscheidungen über wiederkehrende Leistungen aus Vergleichen, die im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren abgeschlossen worden sind, nur dann zu ändern, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, die für die Zuerkennung oder Ablehnung der gewährten Leistungen maßgebend waren. Es ist mit dem Gesetz unvereinbar, von einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zu sprechen, wenn bei einem gleichbleibenden Gesundheitszustand sich dessen ärztliche Beurteilung geändert hat. Der Festbestand verfahrensrechtlich bindender Ansprüche ist nicht abhängig

von der jeweiligen Auffassung der ärztlichen Wissenschaft über das, was von vornherein richtig gewesen wäre. Diese Rechtsgrundsätze beruhen auf dem Gedanken, daß rechtserfüllende Entscheidungen oder ihnen gleichgestellte Vergleiche dann und soweit beseitigt oder geändert werden müssen, wenn sich gezeigt hat, daß die für die Wirkungsdauer der Entscheidungen maßgebenden Verhältnisse nicht richtig überschauen worden sind. Das hat das Reichsgericht schon zu § 323 ZPO ausgesprochen (RGZ 126, 239, 242). Für die Auslegung des dieser Verfahrensvorschrift nachgebildeten § 206 EEG gilt nichts anderes, wie der Bundesgerichtshof wiederholt dargestellt hat (RGW 1966, 417 Nr. 26). An diesen Grundsätzen muß auch im Entschädigungsrecht festgehalten werden.

Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, im vorliegenden Verfahren die Frage zu erörtern, wer zu beweisen hat, daß sich nach Abschluß des Vergleichs die auf internistischen und psychischen Gebiet liegenden Beschwerden des Klägers verschlimmert haben. Die Auslegung der Urteilsgründe ergibt, daß sowohl die Nachtragsgutachten der Fachärzte Dr. Meyer und Dr. Mannheim sowie auch die Ausführungen des Privatgutachters Dr. Mons gegen eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse sprechen; die entscheidenden Tatsachen waren vielmehr schon vor Abschluß des Vergleichs gegeben. Diese Auslegung der Urteilsgründe wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß in ihnen gesagt wird, wesentliche Änderungen der Tatsachen gegenüber dem Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses hätten sich nicht feststellen lassen.

Davon abgesehen läßt die Beschwerdebegründung außer acht, daß die von ihr geforderte besondere Würdigung der Beweislage nur in Erwägung gezogen werden könnte, wenn es der Lebenserfahrung entspräche, daß z.Zt. der Vorentscheidung

- 4 -

oder des Vergleichs unrichtig beurteilte krttliche Ver-
hlttnisse sich erst nach diesem Zeitpunkt geändert haben.
Eine solche Lebenserfahrung besteht nicht.

Das Berufungsgericht hat auch § 779 BGB richtig angewandt.
Wie die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben, war
zwischen den Parteien vor und nach dem Abschluß des Vergleichs
streitig, welche Beschwerden auf psychischem Gebiet bestanden.
Von einem als festliegend zugrunde gelegten Sachverhalt, über
den sich beide Parteien bei Vergleichsabschluß geeirt hätten,
kann nicht die Rede sein.

Da auch sonst keine gesetzlichen Gründe vorliegen, die die
Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, muß die sofortige
Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG,
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas